



Vorlage SoA_11/2005
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 10.10.2005

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Sozialausschusses

b) Finanzielle Auswirkungen der Hartz IV-Reformen

1. Allgemeines

Im Jahr 2003 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV beschlossen. Das Gesetz wurde am 24.12.2003 verkündet. Wesentliche Bestandteile des Gesetzes sind u.a. die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige und der Wegfall des Wohngeldes für Menschen, die Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe und Grundsicherung) beziehen.

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige wurde im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) verankert. Es trat zum 01.01.2005 in Kraft. Für die Leistungen nach dem SGB II sind zwei Träger zuständig:

- die Bundesagentur für Arbeit (BA) - grundsätzlich für alle Leistung, soweit nichts anderes bestimmt,
- die kommunalen Träger (Stadt- und Landkreise) - für Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen (Erstausstattungen für Bekleidung, Wohnungserstausstattungen, mehrtägige Klassenfahrten) sowie Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II (z.B. Kinderbetreuung, Sucht-/Schuldnerberatung).

Für die Erfüllung der Aufgabe aus einer Hand wurde im Landkreis Ludwigsburg eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemeinsam von beiden Trägern eingerichtet.

Neben der Einführung des SGB II trat zum 01.01.2005 auch das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Kraft. Mit in Kraft treten des SGB XII wurden das bisherige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (GsiG) aufgehoben und in diesem neuen Gesetz zusammengefasst.

2. Entwicklung

Bei der Erstellung des Haushaltplanes für das Jahr 2005 mussten erstmals die Sozialreformen berücksichtigt werden. Die finanziellen Auswirkungen und Entwicklungen waren damals nur teilweise erkennbar. Nach acht Monaten kann nun eine erste Bilanz gezogen werden. Bei einem Vergleich der Jahre 2004 und 2005 - vor bzw. mit Hartz IV – sind folgende Leistungen in einer Gesamtschau zu sehen:

- Grundsicherung für Erwerbsfähige – ALG II,
- Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit,
- Krankenhilfe und
- Personalkosten.

2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II

Der Bund ist ursprünglich von Einsparungen in Milliardenhöhe zu Gunsten der Kommunen ausgegangen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies von Beginn an in Frage gestellt. Der Landkreis Ludwigsburg ist beim Haushaltsansatz für das Jahr 2005 davon ausgegangen, dass diese Reform kostenneutral ist bzw. sein soll.

Bereits nach den ersten Monaten hat sich gezeigt, dass die Schätzungen des Bundes auch bei uns nicht gegriffen haben. Im Jahr 2004 wurde für den Landkreis Ludwigsburg von 6.375 Bedarfsgemeinschaften ausgegangen. Inzwischen erhalten 16.400 Menschen (8.404 Bedarfsgemeinschaften – Stand Juli 2005) Leistungen nach dem SGB II.

An den kommunalen Leistungen beteiligen sich Bund und Land. Beide wurden durch die Hartz IV-Reform, Wegfall des Wohngeldes, erheblich entlastet. Das Wohngeld wird von Bund und Land zu je 50 % finanziert.

Der Bund beteiligt sich seit 01.01.2005 mit 29,1 % (ca. 8,8 Mio. €) an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Dies ist in § 46 Abs. 6 SGB II geregelt. Allerdings steht hier noch die Revisionsklausel aus (Oktober 2005). Es muss abgewartet werden, ob dieser Prozentsatz weiter bestehen wird.

Das Land hat zwischenzeitlich einen Teil seiner Ersparnis (Nettoentlastung) an die Stadt- und Landkreise weitergegeben. Wir haben für das Jahr 2005 einen Abschlag in Höhe von 1.232.000 € erhalten.

Neben den Leistungen nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II ist der Landkreis auch für Leistungen nach § 16 Abs. 1 und 4 SGB II zuständig. Folgende Leistungen sind nicht in o.g. Betrag enthalten:

- Psychosoziale Betreuung: U.a. das Frauenhaus wird im Jahr 2005 noch mit einem Festzuschuss finanziert. Ab 01.01.2006 wird die Finanzierung im Einzelfall mit einem Tagessatz erfolgen.
- Schuldnerberatung: Im Kreishaus stehen 75 % einer Vollstelle für den Personenkreis zur Verfügung.
- Suchtberatung: Derzeit werden mit der Caritas und der Diakonie die Konzeptionen erarbeitet. Start dieser Hilfe soll im Spätherbst sein.

Diese Aufwendungen belaufen sich pro Jahr auf ca. 150.000 €

Voraussichtlicher Zuschussbedarf 2005: 21.450.000 €

Im Jahr 2004 waren für diese Leistungen noch keine Mittel im Haushalt bereitgestellt, da das SGB II erst zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Der Landkreis hatte dafür Aufwendungen in der Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt (siehe 2.2), - Krankenhilfe (siehe 2.4) und bei den Personalkosten beim Sozial- und Jugendamt (siehe 2.5).

2.2 Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt

Nach den Bestimmungen des 3. Kapitels SGB XII erhalten ab dem 01.01.2005 nur noch Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt, die jünger als 65 Jahre und nicht mindestens 3 Stunden täglich arbeitsfähig sind. In der Regel handelt es sich bei diesem Personenkreis um Alleinlebende. Personen, die in Partnerschaft mit einer erwerbs- und arbeitsfähigen Person zusammenleben, erfüllen die Voraussetzungen vorrangiger Leistungen (Sozialgeld) nach dem SGB II und haben daher keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Zum 31.05.2005 wurde im Landkreis noch lediglich in 114 Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt (Vergleich 31.5.2004: 3.654 Fälle).

Voraussichtlicher Zuschussbedarf 2005:	900.000 €
Rechnungsergebnis 2004:	20.219.217 €

Wenigerbelastung: **ca. 19,3 Mio. €**

2.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach dem 4. Kapitel SGB XII sind die Nachfolgeleistungen für die Menschen, die bis zum 31.12.2004 Leistungen nach dem Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung (GsiG) bezogen haben. Diese Leistungen können nur Menschen erhalten, die älter als 65 Jahre oder unter 65 Jahre alt und auf Dauer voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Seit 01.01.2005 ist der Landkreis auch für die Grundsicherung für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig. Diesen Bereich haben wir aus dem Vergleich herausgenommen, da diese Menschen bereits vorher Sozialhilfe erhielten und somit keine zusätzlichen Belastungen entstanden sind. Diese Leistungen wurden über die LWV-Umlage finanziert.

Die zu erwartende Mehrbelastung des Bereichs Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit bezieht sich auf die Leistungen außerhalb von Einrichtungen und wird in einer Größenordnung in Höhe von ca. 2,4 Mio. € liegen. Diese Abweichung ist in erster Linie auf den Wegfall des Wohngeldes zurückzuführen, da die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben sind.

Voraussichtlicher Zuschussbedarf 2005:	6.500.000 €
Rechnungsergebnis 2004:	4.097.100 €

Mehrbelastung: **ca. 2,4 Mio. €**

2.4 Krankenhilfe

Auf Grund der Gesundheitsreform zum 01.01.2004 wurde das bis zum 31.12.2003 gültige Abrechnungssystem für nicht krankenversicherte Menschen geändert. Bis zum 31.12.2003 konnte sich der Personenkreis ohne Krankenversicherungsschutz unter Vorlage eines Krankenscheines des Sozialamtes behandeln lassen. Ab dem 01.01.2004 wurde dieser Personenkreis einer gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet, um eine Gleichbehandlung von gesetzlich versicherten Personen und den sogenannten „Krankenhilfebeziehern“ zu gewährleisten.

Die ehemaligen Krankenhilfebezieher erhielten auf Grund der Meldung zu einer Krankenkasse ihrer Wahl wie jede gesetzlich versicherte Person eine Krankenversicherungskarte. Die Krankenkasse rechnet diese Kosten im nachhinein zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von max. 5% mit dem Sozialhilfeträger ab.

Bei der Erstellung des Haushalts für die Jahre 2004 und 2005 sind wir davon ausgegangen, dass – analog des alten Abrechnungsverfahrens – die Abrechnungen jeweils ein halbes Jahr später erfolgen. Da es sich um ein neues Abrechnungsverfahren handelte, haben die meisten Krankenkassen allerdings erst im Jahr 2005 mit uns abgerechnet. Dies führte dazu, dass die im Jahr 2004 entstandenen Kosten größtenteils erst in 2005 in Rechnung gestellt wurden. Die dadurch entstehende Mehrbelastung, die im Vorfeld nicht vorhersehbar war, beläuft sich auf ca. 1 Mio. €

Die genannte Mehrbelastung, die faktisch auf das Jahr 2004 entfällt, darf bei der Ermittlung, welche Kosten dem Landkreis im Zusammenhang mit den Reformen zu Hartz IV entstehen, nicht berücksichtigt werden und muss daher bei der Darstellung der Gesamtentwicklung und der damit verbundenen Gegenüberstellung der Jahre 2004 und 2005 im Jahr 2005 zum Abzug gebracht und dem Jahr 2004 zugerechnet werden.

Voraussichtlicher Zuschussbedarf 2005:	1.200.000 € (bereinigt)
Rechnungsergebnis 2004:	1.920.941 €

Wenigerbelastung: *ca. 0,72 Mio. €*

2.5 Personal

Zum 01.01.2005 haben die Fallzahlen der Sozialhilfe beim Fachbereich Sozial- und Jugendhilfe. Daher konnten Stellen (Sachbearbeitung und Hilfe zur Arbeit) abgebaut werden. Es wurden zum 01.01.2005 zwei Bezirksgruppen im Kreissozialamt aufgelöst (von 7 auf 5).

Die restlichen Mitarbeiter/innen wurden vom Landkreis in die ARGE eingebracht:

- für die kommunalen Aufgaben nach dem SGB II,
- für die Aufgaben der BA gegen Personalkostenerstattung aus dem Verwaltungsbudget.

Personal

Voraussichtlicher Zuschussbedarf 2005:	5.640.000 €
Rechnungsergebnis 2004:	6.560.320 €

Einsparungen: *ca. 0,92 Mio. €*

2.6 Sozialhilfedelegation

Auch die Fallzahlen bei den Delegationsstädten haben deutlich abgenommen und die Städte Bietigheim-Bissingen und Korntal-Münchingen haben ihre Sozialhilfedelegation zum 01.01.2005 zurückgegeben.

Delegationskostenerstattung

Voraussichtlicher Zuschussbedarf 2005:	37.000 €
Rechnungsergebnis 2004:	392.896 €

Wenigerbelastung: *ca. 0,36 Mio. €*

3. Zusammenfassung

Um einen Überblick zu erhalten, sind die o.g. Leistungen für die Jahre 2004 und 2005 in der Gesamtschau zu vergleichen (siehe Anlage 1.) Für den Landkreis Ludwigsburg bedeutet das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen - Hartz IV - eine Mehrbelastung in Höhe von ca. 2,5 Mio. €

Sollte sich der Bund im Rahmen der Revisionsklausel entscheiden, den Erstattungsbeitrag für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu senken, ist von einer noch höheren Belastung auszugehen.

Würde das Land Baden-Württemberg seine Bruttoentlastung aus dem Wegfall des Wohngeldes an die Stadt- und Landkreis vollständig weitergeben, könnte es im Haushaltsjahr 2005 zu einem leicht positiven Ergebnis kommen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme